

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**AWZ Steinthal GmbH,
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

ZUSAMMENFASSUNG UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

Verfasser:

DI Patrick Müller
DI Ursula Preissler
Ing. Michael Fürtler
Ing. Wilhelm Mayrhofer
DI Gerd Golja
DI Dr. Mörk-Mörkenstein
DI Michael Brenn
Dr. Felix Habart
Ing. Albrecht Gabriel
Dipl.-HTL-Ing. Ing. Andreas Doppler MBA
Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Peter Sturm
DI Herfried Urbani
DI Thomas Knoll
Dr. Thomas Edtstadler
DI Dr. Bernhard Kneidinger
DI Dieter Nusterer
DI Johannes Tatzber

Koordination: DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht,
UVP-Behörde, WST1-UG-35
St. Pölten, Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort:	4
1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante	9
1.1. Einleitung:	9
1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:	10
2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000	11
2.1. Einleitung:	11
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:	17
Schutzgut Grundwasser.....	19
Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche.....	21
Schutzgut Luft und Klima	23
Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden.....	25
Schutzgut Ortsbild	27
Schutzgut Sach-/Kulturgüter	28
Schutzgut Landschaftsbild	29
Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung	31
Schutzgut Freizeit/Erholung	33
Schutzgut Jagdökologie	36
Schutzgut Forstökologie.....	38
Schutzgut Biologische Vielfalt	40
2.3. Nebenbestimmungen:.....	43
3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes	44
3.1. Einleitung:	44
3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:	46
4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen	48
5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025:	49

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L _{A,95}	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L _{A,Gg}	Grundgeräuschpegel
L _{A,eq}	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L _{A, max}	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
<u>Schadstoffe</u>	
CH ₄	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NH ₃	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO _x	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)
PM ₁₀	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikel- durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

Vorwort:

Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtsbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtsbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtbehandlungskapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m³ ausgelegt.

Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.



Abbildung: Geplanter Projektstandort

Grundlagen/Unterlagen

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektsunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- GEOLOGIE, GRUNDWASSERHYDROGEOLOGIE
- LUFT UND KLIMA
- KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT
- BODENSCHUTZ
- FLÄCHE - FLÄCHENBEDARF
- VERKEHR - VERKEHRSUNTERSUCHUNG
- SCHALL
- BIOLOGISCHE VIELFALT
- RODUNGEN
- MENSCH, SACH- UND KULTURGÜTER
- LANDSCHAFT
- ARCHÄOLOGIE
- LICHT

Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
--------------------	--------------

Abfallchemie	
--------------	--

Agrartechnik/Boden	A
--------------------	---

Anlagentechnischer Brandschutz	
--------------------------------	--

Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	
---	--

Biologische Vielfalt	B
----------------------	---

Deponietechnik/Gewässerschutz	D
Elektrotechnik	
Forstökologie	F
Geologie/Grundwasserhydrologie	GH
Jagdökologie	J
Lärmschutz	L
Lichtimmissionen	LI
Luftreinhaltetechnik	LU
Maschinenbautechnik	
Raumordnung/Landschaftsbild	R
Umwelthygiene	U
Verfahrenstechnik	
Verkehrstechnik	
Wasserbautechnik	W

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen - siehe Anhang.

1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

1.1. Einleitung:

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:

Gutachter	Fragestellungen FB 1
R	1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:

Die Projektwerberin begründet die Standortwahl mit der grundsätzlichen Standort-eignung und mit Synergieeffekten beim zeitgleichen Betrieb der geplanten und der benachbarten bestehenden Deponie sowie bei der Nachsorge für die bestehende Deponie. Gemäß Einlage 3001 ist der Beginn der Verfüllung für das Jahr 2026 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich der Verfüllabschnitt 10 der benachbarten Deponie noch in Verfüllung.

Die UVE-Fachbeiträge vergleichen die Umweltauswirkungen des Projekts mit der Nullvariante. Die Angaben und Schlüsse sind im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar, da sie auf bestehenden Genehmigungen, fachlichen Annahmen und teilweise Modellrechnungen basieren.

2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000

2.1. Einleitung:

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ✓ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ✓ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ✓ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ✓ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen

- v Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025 wurden folgende **Schutzgüter** geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Untergrund/Boden/Fläche

Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach-/Kulturgüter

Landschaftsbild

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Jagdökologie

Forstökologie

Biologische Vielfalt - Tiere/Pflanzen/Lebensräume

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die **Beeinflussungen**:

Emissionen:

Luftschadstoffe

Sickerwasser/Abwasser

Lärm

Licht

Standortveränderungen:

Flächeninanspruchnahme

visuelle Störung

Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2:

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025 die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Beeinflussungstabelle				
RF. Nr.	Art der Beeinflussung	Schutzgut	Phase	Gut-achter
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/D/W
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH/D/W
3.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B/Z	LU/A
4.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B/Z	A
5.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B	A/GH
6.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Geruch	Luft/Klima	E/B/Z	LU

7.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
8.	Beeinträchtigung der Luft durch Lichtimmissionen	Luft/Klima	E/B/Z	LI
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
10.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
11.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lichtimmissionen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
12.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	E/B	R
13.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	E/B	R
14.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kulturgüter	E/B	R
15.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kulturgüter	E/B	R
16.	Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme	Landschaftsbild	E/B	R
17.	Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch visuelle Störungen	Landschaftsbild	E/B	R
18.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
20.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lichtimmissionen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
21.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B	R
22.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
23.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R

24.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
25.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme	Freizeit / Erholung	E/B	R
26.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen	Freizeit / Erholung	E/B	R
27.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen	Jagdökologie	E/B/Z	J
28.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lichtimmissionen	Jagdökologie	E/B/Z	J
29.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme	Jagdökologie	E/B	J
30.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forstökologie	E/B/Z	F/LU
31.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme	Forstökologie	E/B	F
32.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B/LU
33.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
34.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lichtimmissionen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
35.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B

Abkürzungen:

Gutachter:

- A Agrartechnik/Boden
- B biologische Vielfalt
- D Deponietechnik/Gewässerschutz
- GH Geologie und Grundwasserhydrologie
- F Forstökologie
- J Jagdökologie
- L Lärmschutz

- LI Lichtimmissionen
- LU Luftreinhaltetechnik
- R Raumordnung/Landschafts-, und Ortsbild
- U Umwelthygiene
- W Wasserbautechnik

Vorhabensphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall/Störfall

2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:

Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektspezifisch zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

0/ keine/vernachlässigbare Auswirkungen: Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

1/ Geringe/mäßige Auswirkungen: Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

2/ Hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar: Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante

Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

3/ Untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar: Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

Schutzgut Grundwasser

Bearbeitende Gutachter:

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Golja

Geologie und Grundwasserhydrologie – Dr. Habart

Wasserbautechnik – DI Dr. Tatzber

Risikofaktoren:

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser:

Der Standort der geplanten Deponieerweiterung besitzt aus fachlicher Sicht einen relativ einheitlichen und gering durchlässigen Untergrund. Ein Grundwasserkörper konnte auch bei den tiefen Bohrungen unterhalb des Deponierohplanums nicht festgestellt werden. Auch kann das Vorhandensein gespannter Grundwässer im Einflussbereich der Deponieerweiterung ausgeschlossen werden.

Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Abwässer/Sickerwässer, auf Grund des Vorhabens, nicht beeinträchtigt. Somit werden auch besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Abgesehen von der Reduktion des Niederschlages durch die Bepflanzung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird es nur zu fallweisen Erhöhungen des Niederschlagsabflusses aus dem Projektsgelände auf die im Norden angrenzenden Waldflächen kommen. Durch diese periodischen Oberflächenabflüsse sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich

sensible Gebiete werden durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche

Bearbeitende Gutachter:

Agrartechnik/Boden – DI Preißler

Geologie und Grundwasserhydrologie – Dr. Habart

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Sturm

Risikofaktoren:

3. Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Luftschadstoffe
4. Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer
5. Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche:

An den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird der Staubeintrag nur mehr <1 % des Fallstaubgrenzwertes betragen. Der Stickstoffeintrag wird mit maximal <0,5 kg pro Hektar und Jahr keine kritischen Einträge für empfindliche Ökosysteme überschreiten und ist auch in Relation zu den für eine landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Stickstoff-Düngermengen (bis zu 170 kg/ha/Jahr) nicht relevant.

Aus den UVE- Unterlagen geht hervor, dass sämtliche Bauwerke, wie die Multifunktionsfläche und die einzelnen Deponieabschnitte entsprechend dem Stand der Technik gegen Versickerungen allfälliger Wässer (Niederschlags-, Abwässer und/oder Sickerwässer) abgedichtet werden und alle anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer in Sammelbecken eingetragen und entweder einer weiterführenden Verwendung als Prozesswasser oder einer Entsorgung zugeführt werden.

Eine Beeinflussung des Bodens durch Sickerwasser ist daher auszuschließen.

Die Projektfläche ist derzeit Wald. Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der vorhandene Oberboden (Humusschichte) abschnittsweise abgeschoben und teilweise für die spätere Rekultivierung fachgerecht zwischengelagert.

Nach Beendigung der Deponierung erfolgt eine Rekultivierung der Flächen. Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der geltenden Fassung eingehalten. Durch die Rekultivierung der Deponieflächen und Begrünung bzw. Bepflanzung mit Strauchgruppen wird wieder ein Boden hergestellt, der die Bodenfunktionen erfüllen kann.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Luft und Klima

Bearbeitende Gutachter:

Lärmschutz – Ing. Gabriel

Lichtimmissionen – Dipl.-HTL-Ing. Ing. Doppler MBA

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Sturm

Risikofaktoren:

6. Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Geruch
7. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)
8. Beeinträchtigung der Luft durch Lichtimmissionen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima:

Eine Beeinflussung des Schutzgutes Luft ist vor allem durch die Schadstoffe Staub, Staubinhaltestoffe sowie Stickstoffdioxid gegeben. Geruchsemissionen können bei der Materialmanipulation im Betriebsgelände auftreten. Eine Auswirkung auf anrainende Nachbarschaft ist aufgrund der großen Distanzen zu den nächsten Wohnanlagen in relevantem Maße nicht zu erwarten.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend weit abgegrenzt.

Der durch das Vorhaben induzierte Verkehr ist ausreichend berücksichtigt.

Das Projekt hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Die schalltechnische Bewertung erfolgt durch den Vergleich der zu erwartenden Schallimmissionen mit den anzuwendenden Grenzwerten.

Die lärmexponierten gelegenen Wohngebiete sind maßgeblich von den Transportfahrten des Vorhabens betroffen. Gleichzeitig sind diese Gebiete vom bestehenden Straßenverkehr so weit vorbelastet, dass sich durch das Vorhaben keine relevanten Zusatzbelastungen ergeben. Auch im ruhig gelegenen Wohngebiet in Limburg, werden die Zusatzbelastungen um fast 10 dB unter der örtlichen Bestandsbelastung liegen.

Der Planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium gemäß der ÖAL-Richtlinie 3-1 wird fast durchgehend eingehalten. In Seebenstein im Bereich der Wr. Neustädter-Straße wird das Irrelevanzkriterium nur knapp verfehlt. Die zu erwartenden Schallauswirkungen werden jedoch unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen.

Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartende Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, werden sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.

Aufgrund der Topografie besteht von Wohnnachbarn keine direkte Sichtverbindung zum Betriebsareal und das nächste Wohnhaus befindet sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt.

Dass dadurch in Siedlungsbereichen keine maßgebliche Raumaufhellung und keine maßgebliche Blendung durch projektspezifische Beleuchtung zu erwarten sind, ist aus lichttechnischer Sicht plausibel.

Die in der Planung mit lichttechnischen Berechnungen behandelten Arbeitsbereiche „Behandlungsfläche“, „Multifunktionsfläche 1“, „Multifunktionsfläche 2“, „Parkplatz 1“ und „Parkplatz 3“ weisen horizontale Beleuchtungsstärken und Blendungen auf, die den normativen Vorgaben nach z.B. ÖNORM EN 12464-2 Tabelle 5.7 und Tabelle 5.9 entsprechen oder diese Vorgaben zumindest im Rahmen der üblichen Mess- und Aussagegenauigkeit einhalten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

Bearbeitende Gutachter:

Umwelthygiene – Dr. Edtstadler

Risikofaktoren:

- 9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
- 10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen
- 11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lichtimmissionen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:

Bei den untersuchten Luftschadstoffen kommt in keiner Beurteilungsphase in den betrachteten Planfällen durch zusätzliche Emissionen zu relevanten Veränderungen bzw. bleiben Grenzwerte nach IG-L und EU 2030 eingehalten. Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn werden durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt.

Nach den schalltechnischen Ausführungen wird ersichtlich, dass der Planungstechnische Grundsatz, der ein Irrelevanzkriterium darstellt, durch die betriebsspezifischen Immissionen eingehalten wird.

Eine weiterführende detaillierte individuelle (=fallbezogene) Betrachtung zeigt, dass der Schalleinfluss der Beurteilungspegel der betriebsspezifischen Schallimmissionen inkl. betriebsbedingtem Verkehr zu einer *rechnerischen* Veränderung an einem Immissionspunkt der Bestandssituation um 0,4 dB führt. Diese Veränderung entzieht sich einer Differenzierbarkeit durch das menschliche Gehör, sodass die Veränderung in die allgemeine akustische Umgebung integriert wird und sich daraus keine dem Vorhaben zuordenbare gesundheitlich nachteiligen Wirkungen, erhebliche (in. Med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

Das Leben und die Gesundheit von Nachbarn werden durch die untersuchten vorhabensbedingten Immissionen nicht beeinträchtigt.

Im Teilgutachten Lichtimmissionen (künstl. Beleuchtung) wird festgestellt, dass das nächste Wohnhaus sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt befindet.

Beleuchtungsanlagen können vornehmlich zur Nachtzeit Belästigungsreaktionen in der Nachbarschaft verursachen. Dies kann einerseits durch Blendung, andererseits durch Raumaufhellung erfolgen.

Nach den lichttechnischen Ausführungen ergeben sich aufgrund der Topografie und Entfernungen zwischen Vorhabensgebiet und Wohnnachbarschaft weder maßgebliche Aufhellungen noch Blendwirkungen, sodass sich eine gesonderte umwelthygienische Beurteilung dazu erübrigt.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Ortsbild

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

Risikofaktoren:

12. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

13. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild:

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden Elementen. Unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens abseits von Ortschaften sind keine Auswirkungen auf die Ortsbilder durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebs- und Folgenutzungsphase zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Ortsbilder durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

Risikofaktoren:

- 14. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
- 15. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase als gering eingestuft werden. In der Folgenutzungsphase sind keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

Für Kulturgüter werden die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Landschaftsbild

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

Risikofaktoren:

16. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

17. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild:

Es handelt sich um eine bereichsweise Betroffenheit von charakteristischen Landschaftselementen (potenzieller Waldbestand) im Untersuchungsraum. Die Eingriffsintensität durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase wird unter Berücksichtigung der sukzessiven Rekultivierung daher als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als mittel bewertet. Ebenso wird der Erholungswert der Landschaft (Nullvariante) durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als mittel bewertet.

Angesichts des dauerhaften Verlusts von Wald als charakteristischem Landschaftselement und der Schaffung einer künstlichen Landform wird die Eingriffsintensität durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und -umwandlung als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als mittel bewertet. Ebenso wird der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als mittel bewertet.

Die raumverändernde Wirkung ist insbesondere im Nahbereich deutlich. Der betroffene Landschaftsraum weist durch die benachbarte Deponie bereits eine signifikante anthropogene Prägung / Vorbelastung auf. Das Vorhaben setzt die bereits durch die Nachbardeponie begonnene anthropogene Überprägung des

Landschaftsbildes fort und wird daher nicht als völlig neuartiger Eingriff in eine unberührte Landschaft wahrgenommen. Obwohl die Fernwirkung gering ist, wird die Eingriffsintensität aufgrund der signifikanten Dimension des Vorhabens, der Veränderung der Morphologie und der erkennbaren Fremdkörperwirkung insbesondere im Nahbereich insgesamt als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und Erholungswertes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Betriebsphase insgesamt als mittel bewertet. Ebenso wird der Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als mittel bewertet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild:

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

Risikofaktoren:

- 18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
- 19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
- 20. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lichtimmissionen
- 21. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhalte-technik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutz und der geplanten Betriebszeiten sind keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase zu erwarten.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lichtimmissionen und der geplanten Beleuchtungssteuerung sind keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase zu erwarten.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Die Sichtbarkeit des Vorhabens von den nächstgelegenen Ortschaften ist aufgrund der Entfernung (ab ca. 1 km), der Geländetopographie und der abschirmenden Vegetation stark eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Freizeit/Erholung

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

Risikofaktoren:

- 22. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
- 23. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
- 24. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen
- 25. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme
- 26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung:

Unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität

der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Zudem ist in den Dunkel- und Nachtstunden, in denen eine künstliche Beleuchtung relevant wäre, ohnehin von keiner nennenswerten Freizeitnutzung im Vorhabensumfeld auszugehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungssituation (vorwiegend Tag-/Dämmerungsnutzung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen zu erwarten, zumal in den Dunkelstunden ohne von keiner relevanten Freizeitnutzung auszugehen ist.

Die Nutzung der Freizeitinfrastruktur (Rennradroute) wird zwar nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme, sondern indirekt durch den Verkehr beeinflusst, diese Beeinflussung wird jedoch durch eine Auflage auf ein Minimum reduziert. Die Funktionalität der Rennradroute bleibt vollständig erhalten.

Die Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. verkehrliche Interaktion wird insgesamt als gering bewertet.

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens von Freizeit- und Erholungseinrichtungen aus, der geringen Verweildauer und wechselnden Blickwinkel bei Erholungssuchenden, der abnehmenden Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet. Die Nutzungsmöglichkeit und Funktionalität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen bleiben erhalten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung:

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Jagdökologie

Bearbeitender Gutachter:

Jagdökologie – DI Brenn

Risikofaktoren:

- 27. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen
- 28. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lichtimmissionen
- 29. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdökologie:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren außerdem schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (ähnliche Geräuschkulisse des bestehenden AWZ) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr auf einer bestimmten Route.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten ist festzuhalten, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von künstlichem Licht vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu

kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Lichtquellen entlang von Verkehrswegen, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Flächen erhöhte Beleuchtung durch künstliches Licht zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass der weitaus überwiegende Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lichtimmissionen beeinträchtigt wird.

Die zu rodende Deponiefläche grenzt direkt an die Autobahn und an die bestehende Deponie an, daher werden keine Lebensräumen von Wildtieren zerschnitten. Aus fachlicher Sicht geht daher nur Rodefläche jagdökologisch verloren. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an geschlossenen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopwertigkeit ist der Flächenverlust gering.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Jagdökologie:

- 1 geringe Auswirkungen

Schutzgut Forstökologie

Bearbeitender Gutachter:

Forstökologie/Jagdökologie – DI Brenn

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ.-Prog. DI Dr. Sturm

Risikofaktoren:

30. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

31. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie:

Durch die Errichtung und den Betrieb gegenständlichen Projektes liegt eine Beeinflussung der Forstökologie vor. Bei allen relevanten Einträgen werden die in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung geregelten Grenzwerte eingehalten. Eine Schädigung des Bewuchses wird daher nach derzeitigem Wissens- und Erfahrungsstand nicht herbeigeführt. Auf die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird auf das Teilgutachten „Luftreinhaltechnik“ verwiesen.

Hinsichtlich der forstschädlichen Luftverunreinigung entspricht das Projekt den anzuwendenden Gesetzen.

Aus forstfachlicher Sicht ist die Erteilung einer Rodungsgenehmigung für die Erweiterung der gegenständlichen Deponie vorrangig unter den Gesichtspunkten der regionalen Waldausstattung, Waldflächenentwicklung und der im WEP festgelegten überwirtschaftlichen Leistungen des Waldes zu beurteilen. Im Gegenstand wird bei einer durchschnittlichen regionalen Waldausstattung eine Waldfläche von zusätzlich 100.784 m² benötigt. Es ergeben sich durch die Neuerrichtung und den Betrieb der Anlage Nachteile auf das erhöhte öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufgrund des Flächenverlustes. Durch die in Bestandesumwandlungen und Bestandesverbesserungen im Verhältnis 1:1,5 können diese Nachteile kompensiert werden.

Das öffentliche Interesse an der Rodung erscheint in der notwendigen Abfallwirtschaft aus forstlicher Sicht ausreichend begründet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie:

1 geringe Auswirkungen

Schutzgut Biologische Vielfalt

Bearbeitende Gutachter:

Biologische Vielfalt – DI Knoll

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ.-Prog. DI Dr. Sturm

Risikofaktoren:

- 32. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe
- 33. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen
- 34. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lichtimmissionen
- 35. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt:

Eine Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe ist gegeben. Beeinflussungen liegen durch Staub und Staubinhaltsstoffe vor. Des Weiteren ist mit einem Eintrag von Stickstoff in den Boden zu rechnen.

Da die erwartete Zusatzbelastung schnell abnimmt, die Pflanzenarten nicht der natürlich vorkommenden Garnitur entsprechen und die vorgegebenen Grenzwerte nach der 2. Forst-VO in den anliegenden Waldflächen eingehalten werden, wird insgesamt von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf den Bewuchs ausgegangen. Da sich gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltechnik aus den vorhabenbedingten Immissionszunahmen keine erhebliche Belastung von Pflanzen und Ökosystemen ableiten lässt, wird davon ausgegangen, dass auch Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Lärmintensive Tätigkeiten bedeuten für Tiere Störwirkungen, auf die sie mit Verhaltensänderungen (Flucht, Abwanderung) reagieren können, wobei die Störungsempfindlichkeiten artspezifisch stark variieren. Es ist davon auszugehen, dass als lärmempfindliche Artengruppen in erster Linie Vögel und Säugetiere (insb. Fledermäuse) zu betrachten sind.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Tiere durch Lärm in der Betriebsphase von geringen verbleibenden Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten auszugehen.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase vernachlässigbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Die Biologische Vielfalt wird während der Betriebsphase durch Lichtimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst.

Die Aufhellung von Waldrändern stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung der lokalen Fauna dar. Da es sich jedoch um einen anthropogen geprägten Lebensraum handelt (Forst), das Beleuchtungserfordernis zeitlich beschränkt ist und die Aufhellungsbereiche räumlich beschränkt sind, handelt es sich um eine geringe Beeinträchtigung. Zumal projektimmanente Maßnahmen zur Verringerung der Immissionen getroffen wurden.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden in geringem Ausmaß aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvollen Flächen beansprucht. Es handelt sich großteils um Forstbestände (Rotföhre und Rotföhren-Fichten), eine kleine Vorwald-Fläche, Ruderalvegetation und Schlagflächen.

Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird genutzt. Im Vorhabensgebiet befinden sich zum Großteil ein Rotlehm-Zwischenlager und ein Nadelholzforst. Rund um das Vorhabensgebiet sind weiterhin großflächige Nadelholzwälder vorhanden. Zudem werden als projektimmanente Maßnahme „Waldverbesserungsmaßnahme außerhalb des Vorhabensareals“ getroffen. Der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wird daher nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Vor bzw. während der Betriebsphase werden sowohl eine geschützte Pflanzenart (*Typha latifolia*) als auch geschützte Tierarten vergrämt/umgesiedelt, wodurch diese Wechselwirkungen – sowohl untereinander als auch zur Umwelt – zum Erliegen kommen. Diese Störung ist vor allem für die Tierwelt maßgeblich, da es in der unmittelbaren Umgebung keine vergleichbaren Feuchtlebensräume gibt. Zur Verbesse-

rung des Lebensraumes für die vorgefundenen Amphibien und zum Erhalt der Rohrkolben-Population wurde ein Auflagenvorschlag formuliert.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Biologische Vielfalt:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

2.3. Nebenbestimmungen:

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Nebenbestimmungen formuliert.

Eine Auflistung dieser ist im Anhang zu finden.

3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

3.1. Einleitung:

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

Tabelle Fragenbereich 3:

GA 1	GA 2	Fragestellung FB 3
R	1.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen?
R	2.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes (Beeinträchtigung UNESCO-Welterbe, Landschaftselemente,

	Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?
W	3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
N	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?
F	5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldfunktionsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu beurteilen?

3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:

Unter der Voraussetzung, dass die in den Fachgutachten genannten Auflagen und Maßnahmen zur Emissionsminderung vollständig und nachweislich umgesetzt werden, sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Raumentwicklung im Sinne eines Widerspruchs zu den Zielen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zu erwarten.

Die Einhaltung der relevanten Emissionsgrenzwerte, die Lage in einem bereits vorbelasteten Bereich (Nähe zu Bestandsdeponie und Verkehrsinfrastruktur) sowie geplante Rekultivierungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Raumentwicklung darstellt.

Es sind somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Raumentwicklung durch Verletzung raumordnerischer Ziele sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Zerschneidungs- oder Barriereeffekten für die Siedlungs- und Raumentwicklung. Eine wesentliche, dauerhafte negative Veränderung der Charakteristik des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren nicht zu erwarten

Öffentliche wasserwirtschaftliche Pläne im Projektgebiet, die denkbare Auswirkungen auf das Projekt haben, sind keine bekannt.

Das Vorhaben liegt außerhalb ausgewiesener naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Aufgrund der Distanz und der als gering prognostizierten Fernwirkungen der betriebsbedingten Emissionen (Luft, Lärm, Licht) ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele der nächstgelegenen öffentlichen naturschutzrechtlichen Pläne

(Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmäler) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung dieser Pläne werden daher als vernachlässigbar bewertet.

Die durch das Projekt entstehenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes können durch die im Gutachten geforderten Ersatzleistungen aus forst- und jagdökologischer Sicht kompensiert werden.

4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

Die im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen wurden den Sachverständigen der UVP- Behörde zur fachlichen Beurteilung vorgelegt.

Im Rahmen der Gutachtersitzung wurden diese durch die Sachverständigen der UVP- Behörde konkretisiert.

Siehe Anhang.

5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025:

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

Anhang:

- ▽ **Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen**
- ▽ **Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen**
- ▽ **Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsgutachten**
- ▽ **Teilgutachten für die Fachbereiche:**
 - Abfallchemie**
 - Agrartechnik/Boden**
 - Anlagentechnischer Brandschutz**
 - Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz**
 - Biologische Vielfalt**
 - Deponietechnik/Gewässerschutz**
 - Elektrotechnik**
 - Forst- und Jagdökologie**
 - Geologie und Grundwasserhydrologie**
 - Lärmschutz**
 - Lichtimmissionen**
 - Luftreinhaltetechnik**
 - Maschinenbautechnik**
 - Raumordnung/Landschaftsbild**
 - Umwelthygiene**
 - Verfahrenstechnik**
 - Verkehrstechnik**
 - Wasserbautechnik**